

Gemeinde Apen

Bebauungsplan Nr. 138 „Sondergebiet Tagespflege“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB (in kursiver Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB (in Normalschrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur erneuten und beschränkten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (in fettgedruckter Schrift)

Abwägung der Stellungnahmen zur wiederholten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1a	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 16.01.2020	Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 der Gemeinde Apen - "Sondergebiet Tagespflege" (parallel zur Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Ammerland enthält keine der Planung entgegenstehenden Festlegungen. Es ist jedoch das Raumordnungsgesetz zu beachten. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) steht: "(.) Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten.	Der Hinweis wird beachtet. Die geplante Pflegeeinrichtung im Ortsteil Augustfehn II soll an der Uplengener Straße entstehen, an der bereits ein Pflegedienst ansässig ist. Dieser plant, neben einer ambulanten Versorgung auch eine Tagespflege anzubieten. Es befinden sich bereits Flächen an der Uplengener Straße im Eigentum des Pflegedienstes. Die vorliegende Planung baut insofern auf der bereits am Standort vorhandenen Einrichtung auf. Das Plangebiet grenzt an eine gemischte und eine gewerbliche Baufläche im Nordwesten an und umfasst ein Teilstück einer Wohnbaufläche im Südwesten. Nördlich liegt zudem ein Gewerbebetrieb. Die Planung richtet sich somit an der vorhandenen Siedlungsstruktur sowie an der bereits bestehenden Verkehrsinfrastruktur aus. Der Geltungsbereich ist durch die vorhandenen Nutzungen bereits vorbelastet. Die Planung fügt sich die Festlegungen des RROP ein. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<i>Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i> <i>Nur, wenn diese Vorgaben des Raumordnungsgesetzes beachtet werden, entstehen nachhaltige Raumstrukturen in Bezug auf flächensparende Siedlungsentwicklung, die Sicherung der Auslastung und damit der wirtschaftlichen Tragfähigkeit von Infrastrukturen und die Reduzierung von Verkehr. Die Folgen der "Zersiedelung" im Landkreis Ammerland sind bereits jetzt unter anderem bei der Planung neu zu errichtender Höchstspannungsfreileitungen zu spüren. Diese Entwicklung sollte aus raumordnerischer Sicht nicht weiter forciert werden. Hierauf weist meine untere Landesplanungsbehörde hin.</i> <i>Die städtebauliche Rechtfertigung (§ 1 Abs. 3 BauGB) zur Festsetzung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tagespflegestätte in diesem Plangebiet ist im Hinblick auf § 11 Abs. 1 BauNVO zur wesentlichen Unterscheidung von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO (Anlagen für soziale Zwecke) herzuleiten und dies im Kapitel 2 der Begründung zu dokumentieren.</i>	<i>Der Hinweis wird beachtet. Der Standort der Planung ist durch bereits vorhandene Siedlungsstrukturen sowie die Uplengener Straße vorbelastet. Auch innerhalb des Plangebietes bestehen bereits Anlagen der Pflegeeinrichtung. Durch den Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Pflegeeinrichtung geschaffen werden. Insofern trägt die Planung nicht zu einer weiteren Zerschneidung der freien Landschaft oder Waldflächen bei, sondern ermöglicht eine Erweiterung der Siedlungsstrukturen. Verbundsysteme wie der Biotopverbund bleiben in ihrer Form bestehen und werden nicht beeinträchtigt. Ferner trägt die Planung zu einer Qualifizierung und Nutzbarmachung des vorhandenen Freiraumes bei, sodass sich die Planung in die Festlegungen des RROP einfügt. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</i> <i>Der Hinweis wird beachtet. Die Planung berücksichtigt die Folgen des demographischen Wandels. Durch den zunehmenden Anteil an älteren Menschen in der Bevölkerung wächst der Bedarf nach Pflegeangeboten. Die Gemeinde Apen gewichtet die Belange dieser Bevölkerungsgruppe daher als hoch und hält den Ausbau der sozialen Infrastruktur für erforderlich. Dadurch, dass die Planung nur vorbelastete Flächen in Anspruch nimmt, die bereits durch eine Kreisstraße erschlossen sind, trägt sie auch zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung im Landkreis bei. Eine Zersiedelung wird vermieden. Die Begründung wird entsprechend der Ausführungen ergänzt.</i> <i>Der Hinweis wird beachtet. Die Gemeinde Apen hält die Planung zur Stärkung der sozialen Infrastruktur als Folge an die Anpassung an die Entwicklungen des demographischen Wandels für erforderlich. Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeit einer Pflegeeinrichtung sicherstellen und setzt daher fest, dass Einrichtungen der Tagespflege oder ambulante Pflegedienste, Büro- und Verwaltungsgebäude, Gewächshäuser und Wohngebäude für bestimmte Benutzergruppen zulässig sind. Allgemeines Wohnen ist nicht zulässig, sodass von einem allgemeinen Wohngebiet als festgesetztes Baugebiet abzusehen ist. Auch wäre die Festsetzung eines Mischgebietes nicht zielführend, da das Plangebiet ausschließlich sozialen und gesundheitlichen Zwecken dienen soll, das allgemeine Wohnen bleibt ausgeschlossen. Die im Plangebiet zulässigen Nutzungen weisen somit einen eigenen Charakter auf, der sich nicht in den §§ 2 bis 10 BauNVO wiederfindet. Die Begründung wird um die städtebauliche Rechtfertigung ergänzt.</i>

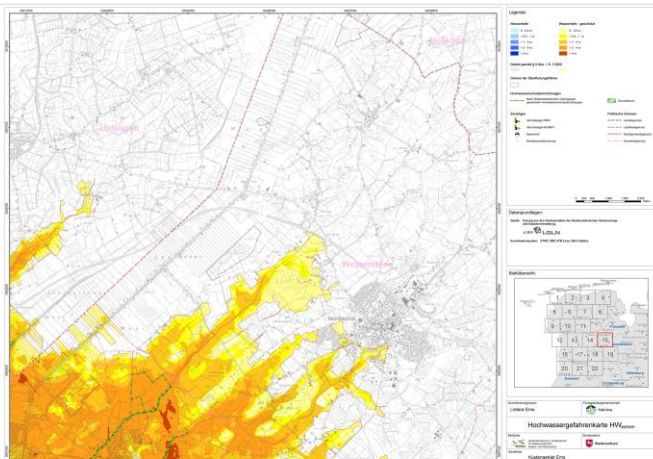
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	<i>Diese Planung bedarf darüber hinaus noch einer vertiefenden Ermittlung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirtschaftsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) sowie der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB).</i> <i>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen folgende Anregungen:</i> <i>Im Plangebiet sind bereits Gebäude und Stellplatzflächen vorhanden, für die eine Baugenehmigung mit entsprechender Kompensation, Anpflanzung von Bäumen, erteilt wurde. Diese Kompensationsanpflanzungen wurden aber bislang nicht durchgeführt. Diese versiegelte Fläche, ca. 2000 m², ist entweder aus der Bilanzierung als Bestand herauszunehmen oder die Auflage der Baugenehmigung, die Anpflanzung von 20 standortheimischen Bäumen, mit in die Planunterlage aufzunehmen. Der Umweltbericht ist entsprechend zu überarbeiten.</i> <i>Meine untere Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionschutz - hat folgende Anregungen:</i>	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege wurden ermittelt und die Ergebnisse im Umweltbericht (Teil II der Begründung) dargelegt. Eine weitergehende Untersuchung ist nicht erforderlich.</i> <i>Der Hinweis wird beachtet. Die Auflage der erteilten Baugenehmigung, eine Anpflanzung von 20 standortheimischen Bäumen, wird in die vorliegende Planung aufgenommen und der Umweltbericht entsprechend ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Im Plangebiet soll nach dem Wunsch der Gemeinde ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tagespflege festgesetzt werden. Aufgrund der Außenbereichslage soll gemäß schalltechnischem Gutachten die Einstufung mit Lärmschutzwerten für Mischgebiete erfolgen. Gemäß Ziffer 6.1 Buchstabe g der TA-Lärm in der aktuell geltenden Fassung wird für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten eine eigene Schutzkategorie geführt, die mit erhöhten Schutzwerten von 45 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts bewertet wird. Aus diesem Grund sollte die Gebietseinstufung bezüglich der Immissionsrichtwerte (IRW) überdacht werden. Nach DIN 18005-1 können für Sondergebiete die Orientierungswerte entsprechend der geplanten Nutzung in einem gewissen Rahmen festgelegt werden. Da es sich um eine Tagespflege handelt, sollte hierfür der Orientierungswert 45 dB(A) tags herangezogen werden. Während der Nacht erfolgt keine Pflege. Im Plangebiet sind laut textlicher Festsetzung Nr. 1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig. Daraus ergibt sich, dass für die Nachtzeit die Wohnnutzung im Vordergrund steht. Aus diesem Grund können die IRW aus der TA-Lärm von 35 dB(A) nachts nicht angesetzt werden, sondern hierfür sollten die Orientierungswerte nach DIN 18005-1 Beiblatt 1 für Mischgebiete von 45 dB(A) nachts beibehalten werden. Nach dem vorliegenden Gutachten können die Immissionsrichtwerte aus der TA-Lärm sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. Auf die Ermittlung der Lärmpegelbereiche ergeben sich keine Auswirkungen. Aufgrund der relativ hohen Verkehrsgeräuschbelastung sollten jedoch weitere Festsetzungen geprüft werden. Beispielsweise könnten Außenwohnbereiche nur mit einer zur Schallquelle abschirmenden Wand zugelassen werden oder in den Schallschatten von Gebäuden geplant werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung zieht für das Sondergebiet die Orientierungswerte entsprechend einem Mischgebiet heran. Bei den Bestandsgebäuden im Sondergebiet SO1 handelt es sich im vorderen Teil um Lager, Wohnräume für Betriebsleiter/Bereitschaftspersonen und im hinteren Teil um die Tagespflege. Die Wohngebäude liegen damit bereits in einer Außenbereichslage, durch die Planung wird keine Verschlechterung der Lärmsituation erwartet. Die Tagespflege liegt auf der lärmabgewandten Seite im Plangebiet. Die bestehenden baulichen Anlagen zwischen der lärmrelevanten Straße und der Tagespflege schirmen den Lärm zusätzlich ab, sodass in Bezug auf die Tagespflege ohnehin ein höherer Schutzanspruch eingehalten werden kann. Es sind ferner bei der Erweiterung der Tagespflege keine Außenwohnbereiche geplant. Die Einhaltung der Lärmschutzanforderungen im Rauminnen wird durch die Festsetzung der Anforderungen an die Außenbauteile der baulichen Anlagen gewährleistet. Die Gemeinde geht davon aus, dass das schalltechnische Gutachten somit eine geeignete Grundlage für die Beurteilung der Lärmsituation im Plangebiet darstellt. Nachvollziehen kann die Gemeinde die Hinweise zur Lärmsituation dagegen in Bezug auf das Sondergebiet SO2. Da sich das SO2 in sehr viel geringerer Entfernung zur lärmrelevanten Straße befindet, wird hier die Wohnnutzung für Betriebsleiter/Bereitschaftspersonen ausgeschlossen. Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Nachtzeitraum sind in Schlafräumen maximal 30 dB(A) zu gewährleisten. Außenwohnbereiche sind im Nachtzeitraum nicht zu beurteilen. Im Zusammenhang mit der Tagespflege sind zudem keine Außenwohnbereiche geplant bzw. diese können auf der lärmabgewandten Seite realisiert werden. Es ergeben sich keine weiteren Anpassungen der Festsetzungen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Bedeutung der in farbig violett zeichnerisch festgesetzten Linie erschließt sich meiner unteren Bauaufsichtsbehörde noch nicht hinreichend. Sie empfiehlt eine zeichnerische Nachbesserung mit klarstellendem Bezug zur entsprechenden textlichen Festsetzung (z. B. gesamte Umgrenzung des Bereiches in violett). Die Anzahl der zulässigen Wohnungen ist zu begrenzen, damit in dem Sondergebiet entsprechend dem Planungswunsch der Gemeinde die Tagespflege als Hauptnutzung im Vordergrund steht. Es ist daher zu prüfen, ob der letzte Spiegelstrich der textlichen Festsetzung Nr. 1 wie folgt geändert werden könnte: "Ausnahme: können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die den Gebäuden, die ganz oder teilweise der Tagespflege oder ambulanten Pflegediensten dienen, zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden." Meine untere Bauaufsichtsbehörde hat folgende weitere Anregungen: Der kleine Bauteppich (10x15m) im SO 2 sollte so verschoben werden, dass die Grenzabstände nach der NBauO eingehalten werden können. Der Planeinschrieb "15 m größer" ist nicht mit einer Planzeichenerklärung versehen und inhaltlich nicht hinreichend bestimmt. Eine Überarbeitung der Planzeichnung ist daher dringend angezeigt. Die textliche Festsetzung Nr. 2 sollte eine detailliertere Definition des oberen Bezugspunktes enthalten. Der oberste Punkt des Daches muss sich nicht zwingend in der Fassadenmitte befinden. Der planerisch gewollte Umfang der Gewächshäuser zur Eigenversorgung ist bislang unklar, insbesondere ist zu klären, ob dieser über Nebenanlagen gemäß § 14 NBauO hinausgehen soll. Daher ist kritisch zu prüfen, ob der dritte Spiegelstrich der textlichen Festsetzung Nr. 1 hinsichtlich einer flächenmäßigen Begrenzung ergänzt werden oder er gar gestrichen werden muss.	Der Hinweis wird beachtet. Die Darstellung der Lärmschutz-Festsetzung zu den Schlafräumen wird konkretisiert. Der Hinweis wird beachtet. Die Zahl der zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird auf maximal vier begrenzt. Die Anregung wird berücksichtigt, der Bauteppich wird verschoben. Der Hinweis wird beachtet. Die Anmerkung wird aus dem Planschrieb herausgenommen. Der Hinweis wird beachtet. Maßgeblich für den oberen Bezugspunkt ist der oberste Punkt des Daches. Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst. Der Hinweis wird beachtet. Die maximal zulässige Fläche für Gewächshäuser wird auf 800 m² zur Eigenversorgung begrenzt. Die Planungsunterlagen werden angepasst.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Meine untere Denkmalschutzbehörde weist auf registrierte Bodenfunde (Nr.54) in der Nähe des Plangebietes entsprechend anliegend beigefügter Karte hin. Die Planzeichnung ist entsprechend anliegender Gefahrenkarte (Anlage 1) des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) um folgenden Vermerk zu ergänzen: "Gemäß § 9 Abs. 6 a Satz 2 BauGB werden die Flächen im Plangebiet als Risikogebiet im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vermerkt." Ich vermisse die nachrichtliche Übernahme des Schutzbereiches der Richtfunkstrecke Nr. 512 aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde gemäß § 9 Absatz 6 BauGB. Außerdem rege ich die nachrichtliche Übernahme der unterirdischen Gasreglerstation gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 12 und Absatz 6 BauNVO (Ziffer 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung) in Abstimmung mit dem zuständigen Versorgungsträger an. Mit der Ammerländer Wasseracht sollte die im Vorentwurf enthaltene zeichnerische Festsetzung für das Gewässer 1.04 konkret abgestimmt werden mit gegebenenfalls einer weiteren überlagernden Festsetzung als Wasserfläche. Es ist mit ihr abzustimmen, ob die satzungsrechtlichen Pflichtabstände zum Gewässer in der Planung ausreichend berücksichtigt sind. Zur Auseinandersetzung mit dem aus § 1 Absatz 5 Satz 3 BauGB sowie § 1 a Absatz 2 Satz 4 BauGB resultierenden Planungsauftrag (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen) ist die Begründung noch um diese Rechtsgrundlagen anzureichern. Ich empfehle, das Kapitel 5.2 der Begründung um Aussagen zum Sicherstellungsauftrag gemäß § 77 i Abs. 7 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zu ergänzen. Auf das der Gemeinde vorliegende Prüfkonzert zur Sicherstellungsverpflichtung des § 77 i Abs. 7 TKG sowie auf die der Gemeinde ebenfalls vorliegende Handreichung für ein Materialkonzept zur Umsetzung des § 77 i Abs. 7 TKG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.	Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird ergänzt. Der Hinweis wird beachtet, die Planzeichnung wird ergänzt. Die Hinweise werden beachtet, die Planzeichnung wird ergänzt. Der Hinweis wird beachtet, die Planzeichnung wird ergänzt. Die Ammerländer Wasseracht wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird ergänzt. Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die Rechtsgrundlage "§ 4 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO" (s. textliche Festsetzung Nr. 1 und Kapitel 4.1 des Begründungsvorentwurfes) gibt es nicht. Ich bitte um Aufklärung über die ins Auge gefasste Rechtsgrundlage. Für die Planzeichenerklärung zur Grundflächenzahl sollte man aus Gründen der Transparenz eine Grundflächenzahl entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen auswählen, also 0,2 oder 0,6 anstatt 0,4. Da für die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine öffentliche Grünfläche überlagernd festgesetzt werden soll, ist noch darzulegen, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt wird. Der vorletzte Absatz der textlichen Festsetzung Nr. 4 (2) ist sprachlich zu überarbeiten. Im Kapitel 5.3 des Begründungsvorentwurfes ist die Bezeichnung "Gemeindebürgermeister" zu korrigieren ("Gemeinde Apen, Der Bürgermeister"). Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches sollte in Abstimmung mit dem Geoinformationssystem überprüft und gegebenenfalls marginal korrigiert werden. Die als Anlage zum Begründungsentwurf als "Bestandsplan Biotoptypen und Nutzungen" beigefügte Karte - auf dieser selbst allerdings abweichend als "Bestand Natur und Landschaft" bezeichnet - beinhaltet nicht jeden im Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts aufgeführten Code und sollte mit den Inhalten dieses Kapitels harmonisiert werden. Der vierte Absatz im Kapitel 2.1.5 des Umweltberichts ist leider unvollendet geblieben, so dass sich hieraus keine Information erschließen lässt. Kapitel 3 des Umweltberichts (Zusätzliche Angaben) ist noch um eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entsprechend Ziffer 3 b) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB zu ergänzen.	Der Hinweis wird beachtet, die Planzeichnung wird ergänzt. Der Hinweis wird beachtet, die Planzeichenerklärung wird angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen vorhabenorientierten Angebotsbebauungsplan, welcher verbindliches Planungsrecht schafft. Die Gemeinde Apen geht daher davon aus, dass die Festsetzung hinsichtlich der Maßnahmen umgesetzt wird. Der Hinweis wird beachtet. Der Hinweis wird beachtet, die Begründung wird ergänzt. Der Hinweis wird beachtet, die Planzeichnung wird angepasst. Der Hinweis wird beachtet, die Unterlagen werden angepasst. Der Hinweis wird beachtet, der Umweltbericht wird ergänzt. Der Hinweis wird beachtet, der Umweltbericht wird ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht. Eine redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen. Die Seitenzahlnummerierung (letzte Seite) und die Kapitelnummerierung sind aber jedenfalls fehlerhaft. Ich bitte stets um Vorlage einer maßstabsgerechten Planzeichnung, so auch hier spätestens im nächsten Verfahrensschritt. 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Die Planungsunterlagen werden angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlage zum Hochwasser wird beachtet

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland		Die Anlage wird beachtet.
1b	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 19.02.2021	Stellungnahme: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 der Gemeinde Apen - "Sondergebiet Tagespflege" (parallel zur Änderung Nr. 18 des Flächennutzungsplans); Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Um zu vermeiden, dass diese Planung gegen geltendes Recht (die Satzung der Ammerländer Wasseracht ist ein Gesetz im materiellen Sinne) verstößt, ist deren Stellungnahme vom 27.01.2021 zwingend zu beachten.	Der Hinweis wird beachtet. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht wird im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Die im Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts (S. 32) unter ODL aufgeführte noch durchzuführende Baumanpflanzung ist nicht nur für den Erweiterungsbau (63 B 2244/2018), sondern auch für die bereits durchgeführten Baumaßnahmen als Kompensationsmaßnahme festgeschrieben (63 B 273/2016 und 63 BS 1816/2017). Darauf weist meine untere Naturschutzbehörde ausdrücklich hin. Des Weiteren weist sie auf folgende Unstimmigkeiten zwischen den im Kapitel 2.1.1 des Umweltberichts aufgeführten Codes mit den Erläuterungen dazu und der Anlage "Bestand Natur und Landschaft" hin: Auf Seite 31 wird der Gehölzbestand als Siedlungsgehölz aus überwiegend standortgerechten Arten beschrieben und entsprechend auch in der Planunterlage mit HSE gekennzeichnet; in der Liste steht aber der Code HFS für eine Strauchhecke. Der Teich wird im Text als naturnahes, nährstoffreiches Stillgewässer mit SEZ bezeichnet, in der Planunterlage ist jedoch SX, das für ein naturfernes Stillgewässer steht, verzeichnet. Außerdem ist der als OVW bezeichnete Weg in der Planunterlage nicht gekennzeichnet. In der textlichen Festsetzung Nr. 5 (1) wird von "bewerteten, resultierenden" Luftschalldämmmaßen gesprochen, nach der aktuell gültigen DIN 4109 handelt es sich um "gesamt bewertete" Luftschalldämmmaße. Dies sollte laut Hinweis meiner unteren Bauaufsichtsbehörde - Sachgebiet Immissionsschutz - redaktionell angepasst werden. Meine Straßenverkehrsbehörde bittet den Hinweis der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bezüglich der Sichtdreiecke im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu beachten und die Sichtdreiecke in die Planzeichnung aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend redaktionell ergänzt und angepasst. Der Hinweis wird beachtet. Die textliche Festsetzung wird redaktionell angepasst. Der Hinweis wird beachtet. Das Sichtdreieck wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO können für die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete im Bebauungsplan für das jeweilige Baugebiet Festsetzungen getroffen werden, die das Baugebiet nach der Art der zulässigen Nutzung gliedern. Vor dem Hintergrund, dass sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO - also keine in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Baugebiete - festgesetzt werden sollen, ist die Benennung der Rechtsgrundlage § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO in der textlichen Festsetzung Nr. 1 und im Kapitel 4.1 der Begründung nicht nachvollziehbar. § 1 Abs. 3 S. 3 BauNVO schreibt bei Festsetzung von Sondergebieten ausdrücklich vor, dass die Absätze 4 bis 10 des § 1 BauNVO keine Anwendung finden. Da für die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft keine öffentliche Grünfläche überlagernd festgesetzt werden soll, ist noch darzulegen, wie die Umsetzung dieser Maßnahmen sichergestellt wird. In der textlichen Festsetzung Nr. 5 (2) ist die Abkürzung für das Wort Lärmpegelbereich ("LBP") entsprechend der Planzeichenerklärung (LPB) zu korrigieren. Der zweite Satz im vorletzten Absatz des Kapitels 3.2.3 der Begründung - in der Ich-Form geschrieben - ist vermutlich aus einer Stellungnahme kopiert und muss noch in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden. Das Kompensationsdefizit im Kapitel 3.2.5 der Begründung (2.306 Werteinheiten) ist dem im Kapitel 2.3.2 des Umweltberichts neu ermittelten Kompensationsdefizit (1.904 Werteinheiten) anzugleichen. Das Natura-2000-Gebiet "Holtgast" befindet sich meines Erachtens nicht südöstlich (s. Kapitel 3.2.5 der Begründung, 1.2 des Umweltberichts), sondern südwestlich des Plangebietes. Der vorletzte Satz im ersten Absatz des Kapitels 4.9 der Begründung - in der Wir-Form geschrieben ("Die Tiefbauarbeiten werden dann entsprechend von uns beaufsichtigt.") - ist vermutlich aus einer Stellungnahme kopiert und muss noch in einen inhaltlichen Zusammenhang gebracht werden.	Der Hinweis wird beachtet. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der sonstigen Sondergebiete wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen vorhabenorientierten Angebotsbebauungsplan, welcher verbindliches Planungsrecht schafft. Die Gemeinde Apen geht daher davon aus, dass die Festsetzung hinsichtlich der Maßnahmen umgesetzt wird. Bei Bedarf können privatrechtliche Regelungen getroffen werden. Der Hinweis wird beachtet. Die Abkürzung in der textlichen Festsetzung wird korrigiert. Der Hinweis wird beachtet. Der Absatz wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird beachtet. Das Kompensationsdefizit wird entsprechend der im Umweltbericht neu ermittelten Werteinheiten angeglichen. Der Hinweis wird beachtet, die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend korrigiert) Der Hinweis wird beachtet. Der Absatz wird entsprechend korrigiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Ammerland	Kapitel 3 des Umweltberichts (Zusätzliche Angaben) ist noch um eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt entsprechend Ziffer 3 b) der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB zu ergänzen. Kapitel 3.2 des Umweltberichts ("Der Gartenteich wird als Wasserfläche übernommen.") ist der geänderten Planung noch anzupassen. Eine redaktionelle Überprüfung der Planunterlagen wurde absprachegemäß nicht vorgenommen. Ich bitte stets um Vorlage einer maßstabsgerechten Planzeichnung (Papierausfertigung).	Der Hinweis wird beachtet, der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt. Der Gartenteich wird in die Planung intergiert und wird entsprechend des Entwässerungskonzeptes auf das errechnete Stauvolumen erweitert und zu einem Rückhaltebecken ausgebaut. Entsprechend wird die allgemeinverständliche Zusammenfassung im Umweltbericht redaktionell angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
1c	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 14.05.2021	Die mit E-Mail vom 06.05.2021 vorgelegte Planzeichnung wurde insbesondere wegen Anregungen aus wasserrechtlicher Sicht angepasst. Hierzu habe ich folgende weitere Anregungen: Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers sowie eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Regenrückhaltebeckens bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 12.05.2021 ist zu beachten.	Die Hinweise werden beachtet. Die Erlaubnis bzw. wasserrechtliche Genehmigung wird rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde beantragt. Der Hinweis wird beachtet. Die Stellungnahme der Ammerländer Wasseracht vom 12.05.2021 wird im Rahmen dieser Abwägung berücksichtigt.
2a	Wasser- und Bodenverband Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6 a 26655 Westerstede 13.01.2020	Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 138 wie folgt Stellung. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 138 befindet sich im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Stahlwerks-Pumpgraben (Wzg.-Nr. 1.04) und grenzt mit der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze an v.g. Verbandsgewässer. Die südöstliche Seite des Plangebietes grenzt d.w. an das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 1.04.01. Das Bebauungsplangebiet wird über v.g. Verbandsgewässer und das Schöpfwerk Augustfehn II künstlich entwässert.	Die Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasser- acht	<i>In einem wasserwirtschaftlichen Entwurf ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes nachzuweisen. Es wird empfohlen, den Entwurf vorab mit der Ammerländer Wasseracht und der unteren Wasserbehörde fachtechnisch abzustimmen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer und ggf. Herstellung erf. wasserwirtschaftlicher Anlagen sind rechtzeitig zu beantragen.</i> <i>Gegen die unter Punkt 3.2.7 der Begründung zur o.g. Bauleitplanung getroffenen Aussage, für eine schadloose Oberflächenentwässerung ggf. die im Plangebiet vorhandene Teichanlage als Rückhalteanlage zu nutzen, bestehen seitens des Verbandes grundsätzlich keine Bedenken.</i> <i>Laut Bebauungsplan verläuft die Baugrenze entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze ca. 5,5 m abgesetzt von der vorhandenen Baumreihe bzw. ca. 8,5 m vom Verbandsgewässer II. Ordnung Stahlwerks-Pumpgraben (Wzg.-Nr. 1.04). Das Verbandsgewässer ist nicht vermessen.</i> <i>Laut Satzung der Ammerländer Wasseracht sind bauliche Anlagen in einem Abstand von 10,0 m von der oberen Böschungskante Gewässer II. Ordnung unzulässig. Die Baugrenze ist im o.g. B-Plan entspr. abzuändern. Es wird hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abstandsregelung ab oberer Böschungskante in der Örtlichkeit gilt. Da das Verbandsgewässer nicht vermessen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Flurstücksgrenze mit der oberen Böschungskante des Gewässers identisch ist. Das Verbandsgewässer ist lagerichtig in den Planunterlagen darzustellen und die o.g. Abstandsregelung darauf abzustimmen.</i> <i>In dem v.g. Gewässerrand- und Unterhaltungssteifen sind sämtliche Nebenanlagen und Nutzungen unzulässig, die eine Gewässerunterhaltung erschweren können.</i> <i>Die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Ammerländer Wasseracht sind zu berücksichtigen.</i> <i>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung o.g. Hinweise seitens der Ammerländer Wasseracht keine grundsätzlichen Bedenken.</i>	<i>Der Hinweis wird beachtet. Im Rahmen der Planung wurde ein Entwässerungskonzept erstellt; die Ergebnisse wurden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der Ammerländer Wasseracht und der unteren Wasserbehörde erfolgte bereits, erforderliche wasserrechtliche Antragstellungen bei der zuständigen Behörde erfolgen rechtzeitig vor Baubeginn.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei der Planung handelt es sich um die Erweiterung einer Bestandssituation. Bereits zum heutigen Zeitpunkt halten die bestehende Erschließungsstraße sowie die Gebäude eines Wohnhauses und der Tagespflege den erforderlichen Abstand von 10,0 m nicht ein. Die Gemeinde weist darauf hin, dass auf der anderen Seite des Gewässers, d.h. nordwestlich und außerhalb des Plangebietes, ein Wirtschaftsweg besteht, über den die Pflege des Gewässers schon heute erfolgt. Die Begründung wird angepasst und um eine Fotodokumentation ergänzt, die verdeutlicht, dass Gewässermaßnahmen von der nordwestlichen Seite des Grabens aus umgesetzt werden können. Es wird ferner darauf verwiesen, dass auf der südöstlichen Seite des Grabens, d.h. innerhalb des Plangebietes, Gehölze stehen, die auch zur Erhaltung festgesetzt sind. Somit sind Pflege, Räumung, etc. des Gewässers auf dieser Seite nur erschwert möglich. Den Anforderungen wird nicht nachgekommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
2b	Wasser- und Bodenverband, Landschaftspflegeverband, Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 27.01.2021	Die Ammerländer Wasseracht hat mit Schreiben vom 13.01.2020 im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben. Die hierin vorgetragenen Hinweise und Bedenken sind in dem o.g. Bauleitplanverfahren nur teilweise berücksichtigt. Die Ammerländer Wasseracht nimmt daher zu der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 138 erneut wie folgt Stellung. Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 138 befindet sich im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Stahlwerks-Pumpgraben (Wzg.-Nr. 1.04) und grenzt mit der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze an v.g. Verbandsgewässer. Die südöstliche Seite des Plangebietes grenzt d.w. teilweise an das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 1.04.01. Das Bebauungsplangebiet wird über v.g. Verbandsgewässer und das Schöpfwerk Augustfehn II künstlich entwässert. In einem wasserwirtschaftlichen Entwurf ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes nachzuweisen. Es wird empfohlen, den Entwurf vorab mit der Ammerländer Wasseracht und der unteren Wasserbehörde fachtechnisch abzustimmen. Das erf. Entwässerungskonzept liegt der Ammerländer Wasseracht bislang nicht vor. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer und ggf. Herstellung erf. wasserwirtschaftlicher Anlagen sind rechtzeitig zu beantragen. Gegen die unter Punkt 3.2.8 der Begründung zur o.g. Bauleitplanung getroffene Aussage, für eine schadlose Oberflächenentwässerung die im Plangebiet vorhandene Teichanlage als Rückhalteanlage zu nutzen (Variante 2), bestehen seitens des Verbandes grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der künstlichen Entwässerung des Einzugsgebietes über das Schöpfwerk Augustfehn II und der geringen Wasserspiegelgefälle nur eine geringe Speicherlamelle zur Retention des anfallenden Oberflächenwassers vorhanden sein wird. Dies ist bei der Bemessung des Regenrückhaltebeckens entspr. zu berücksichtigen.	Die Hinweise zur Gewässerstruktur werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Entwässerungskonzept ist Anlage zum Bebauungsplan und wurde den Beteiligungsunterlagen beigelegt. Die Hinweise zur Bemessung des Regenrückhaltebeckens werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Laut Bebauungsplan verläuft die Baugrenze entlang der nord-westlichen Plangebietsgrenze ca. 5,5 m abgesetzt von der vorhandenen Baumreihe bzw. ca. 8,5 m vom Verbandsgewässer II. Ordnung Stahlwerks-Pumpgraben (Wzg.-Nr. 1.04). Im Bereich des nördlichen Bestandsgebäudes beträgt der Abstand der Baugrenze auf einer Länge von 15 m lediglich 3,5 m zum v.g. Verbandsgewässer. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verbandsgewässer nicht vermessen ist und die v.g. Abstände der Baugrenze zur oberen Böschungskante des Gewässers in der Örtlichkeit hiervon abweichen können, s.a.u. Laut Satzung der Ammerländer Wasseracht sind bauliche Anlagen in einem Abstand von 10,0 m von der oberen Böschungskante Gewässer II. Ordnung unzulässig. Die Baugrenze ist im o.g. B-Plan außerhalb der vorhandenen Bestandsgebäude entspr. abzuändern. In Höhe der Bestandsgebäude stimmt die Ammerländer Wasseracht einer reduzierten Baugrenze entspr. dem tatsächlichen Abstand der vorhandenen baulichen Anlagen zum Verbandsgewässer zu. Einer Reduzierung der Baugrenze in Höhe des nördlichen Bestandsgebäudes bis auf ca. 3,5 m zum Gewässer, wie im Bebauungsplan dargestellt, stimmt die Ammerländer Wasseracht nicht zu. Unter Ziff. 3.1.1 der Begründung wird ausgeführt: "Bereits zum heutigen Zeitpunkt halten die bestehende Erschließungsstraße sowie die Gebäude eines Wohnhauses und der Tagespflege den erforderlichen Abstand von 10,0 m nicht ein. Die Gemeinde weist darauf hin, dass auf der anderen Seite des Gewässers, d.h. nord-westlich und außerhalb des Plangebietes, ein Wirtschaftsweg besteht, über den die Pflege des Gewässers schon heute erfolgt. Es wird ferner darauf verwiesen, dass auf der südöstlichen Seite des Grabens, d.h. innerhalb des Plangebietes, Gehölze stehen, die auch zur Erhaltung festgesetzt sind. Somit sind Pflege, Räumung, etc. des Gewässers auf dieser Seite nur erschwert möglich.	Der Hinweis wird beachtet. Das vermessene Verbandsgewässer wird in die Planzeichnung aufgenommen und die Abstandsmaße an der Böschungskante ausgerichtet. Der Hinweis wird beachtet. Die Baugrenze wird angepasst, sodass überwiegend ein Abstand von 10 m zur Böschungskante des Verbandsgewässers eingehalten wird. Auf Höhe des Bestandsgebäudes wird die Baugrenze entsprechend dem tatsächlichen Abstand der vorhandenen baulichen Anlagen abgeändert, sodass ein Abstand von 8,50 m eingehalten werden kann. Bei dem verringerten Abstand von 8,50 m handelt es sich nur um einen kleinen Teilabschnitt, sodass die Gemeinde Apen vor dem Hintergrund des ansonsten eingehaltenen Abstandes davon ausgeht, dass das Verbandsgewässer nicht beeinträchtigt wird. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. s.o. Die Stellungnahme gibt den Inhalt der Begründung richtig wieder. Die Baugrenzen werden auf 10 m bzw. 8,50 m auf Höhe des Bestandsgebäudes angepasst, sodass der Bestand und die Sicherung des Verbandsgewässers gewährleistet werden kann. Die Gemeinde Apen geht davon aus, dass somit die Gewässerböschung in ihrem Bestand erhalten werden kann.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Die v.g. Abwägung berücksichtigt nicht, dass bei einer möglichen Bebauung lt. B-Plan bis an das Verbandsgewässer heran, dessen Bestand und Sicherung nicht gewährleistet werden kann. Bei der Gewässerverlegung und Ausbau des Gewässers zur Sicherung der Oberflächenentwässerung des Erschließungsgebietes „Alte/Neue Siedlung“ im oberhalb gelegenen Einzugsgebiet konnte das Gewässer nur einseitig, auf der dem Plangebiet gegenüber liegenden Seite, mit einer abgeflachten Gewässerböschung ausgebaut werden. Die der B-Plangebiet zugewandten Gewässerböschung konnte in Höhe der vorh. Bebauung nicht profilmäßig ausgebaut werden. Bei einer Baugrenze bis in unmittelbarer Nähe zum Verbandsgewässer lt. B-Plan ist die vorh. steile Gewässerböschung durch bauliche Anlagen im Bestand gefährdet. Der Hinweis, dass die regelmäßige Gewässerunterhaltung vom gegenüberliegenden Ufer aus durchgeführt wird, berücksichtigt nicht die Belange und Interessen der gegenüberliegenden Grundstückseigentümer, die bei einer reduzierten Baugrenze für bauliche Anlagen, sowie Bepflanzung des linksseitigen Uferstreifens im übrigen Plangebiet, auf Dauer die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen vom rechtsseitigen Ufer aus dulden müssten. Dies führt zu einer einseitigen Belastung der Gewässeranlieger. Die Durchführung von unregelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen vom linksseitigen Ufer (B-Planseite) in Höhe der vorh. bzw. geplanter baulicher Anlagen und regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen vom linksseitigen Ufer im B-Plangebiet ist durch Berücksichtigung der o.g. satzungsrechtlichen Bestimmungen der Ammerländer Wasseracht sicherzustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abstandsregelung ab vorhandener oberer Böschungskante gilt. Da das Verbandsgewässer nicht vermessen ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Flurstücksgrenze mit der oberen Böschungskante des Gewässers identisch ist. Das Verbandsgewässer ist lagerichtig in den Planunterlagen darzustellen und die o.g. Abstandsregelung darauf abzustimmen.	Der Hinweis wird beachtet. Die Baugrenze wird auf 10 m bzw. 8,50 m auf Höhe des Bestandsgebäudes angepasst (s.o.). Damit werden die satzungsrechtlichen Bestimmungen der Ammerländer Wasseracht überwiegend eingehalten. In der nicht überbaubaren Fläche sind keine baulichen Anlagen zulässig. Insofern ist die Durchführung von unregelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen vom linksseitigen Ufer aus möglich. Die Planungsunterlagen werden angepasst. Der Hinweis wird beachtet. Die Böschungskante wurde vermessen. Diese wird in die Planunterlage übernommen und die Abstandsregelung darauf abgestimmt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Ammerlän- der Wasseracht	In dem v.g. Gewässerrand- und Unterhaltungsstreifen sind sämtliche Nebenanlagen und Nutzungen unzulässig, die eine Gewässerunterhaltung erschweren können. Der Bebauungsplan weist im nördlichen Bereich entlang des Verbandsgewässers II. Ordnung eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus, u.a. mit der Bindung zur Bepflanzung. Laut Bestandsplan Natur und Landschaft ist der v.g. Bereich z.Z. frei von Gebüsch- und Gehölzbeständen. Eine Bepflanzung des linksseitigen Ufers lt. B-Plan beeinträchtigt die Gewässerunterhaltung, eine Nutzung als Gewässerräumstreifen wäre nicht mehr gegeben. Gegen eine Bepflanzung unmittelbar entlang des Verbandsgewässers gem. Bebauungsplan erhebt die Ammerländer Wasseracht Bedenken. Eine Bepflanzung kann gem. den satzungsrechtlichen Abstands- und Nutzungsregeln des Verbandes erfolgen. Die o.g. Bauleitplanung ist gem. den o.g. Hinweisen und Bedenken abzuändern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entlang des Verbandsgewässers setzt der Bebauungsplan eine private Grünfläche mit Erhaltungsgebot fest. Zudem sind Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen gemäß der textlichen Festsetzung Nr. 4 des Bebauungsplanes nicht in der nicht überbaubaren Fläche zulässig. Die Gewässerunterhaltung wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Der Bebauungsplan weist parallel des Grabens eine private Grünfläche aus, die von der „Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ überlagert wird. Innerhalb dieser Fläche sind die vorhandenen Bäume zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Darüber hinaus sind keine weiteren Baumpflanzungen vorgesehen. Die textliche Festsetzung wird entsprechend ergänzt. Die Festsetzung wird zur Klarstellung dahingehend ergänzt, dass neben dem Erhalt bestehender Bäume und dem Ausgleich abgängiger Bäume keine weiteren Gehölzpflanzungen am Gewässerrand vorgesehen sind.
2c	Wasser- und Boden- verband, Landschafts- pflegeverband, Am- merländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 12.05.2021	Mit E-Mail vom 06.05.2021 bitten Sie nach erfolgten Änderungen am B-Plan Nr. 138 „Sondergebiet Tagespflege“ um erneute Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Am 11.05.2021 habe ich diesbezüglich eine Stellungnahme abgegeben, in der das Fehlen des Entwässerungskonzeptes bemängelt wurde. Dieses wurde mir mit Stand 22.07.2021 gestern von Ingenieurbüro Thalen zugesandt. Die Stellungnahme vom 11.05.2021 wird insofern durch die Stellungnahme mit heutigem Datum aktualisiert. Die Ammerländer Wasseracht hat mit Schreiben vom 13.01.2020 im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB und vom 27.01.2021 im Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben. Die hierin vorgetragenen Bedenken konnten durch die nunmehr vorgenommenen Änderungen weitestgehend ausgeräumt werden.	Die Hinweise zu den eingereichten Stellungnahmen werden beachtet. Es wird die aktualisierte Stellungnahme vom 12.05.2021 in die Abwägung eingestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Dieses vorausgeschickt und unter Bezugnahmen auf die vorgenannten Stellungnahmen nimmt die Ammerländer Wasseracht zu der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 138 erneut wie folgt Stellung: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 138 befindet sich im Einzugsgebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Stahlwerks-Pumpgraben (Wzg.-Nr. 1.04) und grenzt mit der nordwestlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze an v.g. Verbandsgewässer. Die südöstliche Seite des Plangebietes grenzt teilweise an das Verbandsgewässer III. Ordnung Wzg.-Nr. 1.04.01. Das Bebauungsplangebiet wird über v.g. Verbandsgewässer und das Schöpfwerk Augustfehn II künstlich entwässert. Laut geändertem Bebauungsplan verläuft die Baugrenze entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze 7,0 m abgesetzt von der vorhandenen Baumreihe bzw. ca. 10 m vom Verbandsgewässer II. Ordnung Stahlwerks-Pumpgraben (Wzg.-Nr. 1.04). Im Bereich der Bestandsgebäude beträgt der Abstand der Baugrenze lediglich 6,0 m zur Baumreihe bzw. 8,5 m zum v.g. Verbandsgewässer. Sie geben in Ihrer E-Mail vom 06.05.2021 an, dass der tatsächliche Gewässerverlauf (weil u.U. abweichend von Grundstücksgrenzen) in der Örtlichkeit gemäß Forderung der Ammerländer Wasseracht vermessen wurde. Es wird davon ausgegangen, dass die im geänderten B-Plan angegebenen Abstände sich auf die tatsächlich eingemessene Böschungsoberkante des Verbandsgewässers beziehen. Laut Satzung der Ammerländer Wasseracht sind bauliche Anlagen in einem Abstand von 10,0 m von der oberen Böschungskante Gewässer II. Ordnung unzulässig. Die geänderte Baugrenze außerhalb der vorhandenen Bestandsgebäude trägt diesem Umstand Rechnung und ist somit nicht mehr zu beanstanden. Im Bereich der Bestandsgebäude stimmt die Ammerländer Wasseracht einer reduzierten Baugrenze entsprechend dem tatsächlichen Abstand der vorhandenen baulichen Anlagen zum Verbandsgewässer zu.	Die Hinweise zur Gewässerstruktur werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum vermessenen Gewässerverlauf sowie zu den eingetragenen Abständen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände sind auf die tatsächlich eingemessene Böschungsoberkante des Verbandsgewässers zu beziehen. Laut Bebauungsplan beträgt der Abstand zwischen Baugrenze und Verbandsgewässer im Bereich der Bestandsgebäude 8,50 m. Der Abstand zur Gewässeroberrante beträgt rund 6,80 m. Der verringerte Abstand ist mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt. Nordöstlich der Bestandsgebäude wird der seitens der Satzung der Ammerländer Wasseracht geforderte Abstand von 10,00 m von der oberen Böschungskante aus vermessen; der Bezugspunkt wird hier redaktionell angepasst. Dazu wird die Baugrenze geringfügig in Richtung Südosten verschoben. Die Planzeichnung wird redaktionell angepasst. Damit entspricht die Planung den Anforderungen des Wasserverbands. Die Grundzüge der Planung werden durch die redaktionelle Anpassung nicht berührt. Der Hinweis, dass die geänderten Baugrenzen außerhalb des Bestandsgebäudes von der Ammerländer Wasseracht zugestimmt werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass der reduzierte Abstand zum Verbandsgewässer im Bereich des Bestandsgebäudes von der Ammerländer Wasseracht zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	In den vorherigen Stellungnahmen wurde gefordert, in einem wasserwirtschaftlichen Entwurf die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entwässerung des Plangebietes nachzuweisen. Das erforderliche Entwässerungskonzept liegt der Ammerländer Wasseracht nunmehr vor. Eine inhaltliche Abstimmung konnte urlaubsbedingt mit dem Ingenieurbüro nicht mehr erfolgen. Gegen das vorliegende Entwässerungskonzept mit Datum 22.07.2021 bestehen nachfolgende Bedenken: 1. Die gewählte max. Drosselabflussspende von 2,0 l/s*ha entspricht nicht den ortsüblichen Anforderungen und ist auf das Maß von 1,5 l/s*ha zu reduzieren. Die Berechnungen sind entsprechend anzupassen. 2. Bei der max. zulässigen Drosselabflussmenge ergibt sich rechnerisch eine Drosselöffnung mit Rechteckabmessungen von deutlich unter 0,1 x 0,1 m. Der aus konstruktiven Gründen getroffenen Wahl der Drosselöffnung in der Stauwand mit Rechteckabmessungen von 0,1 x 0,1 m kann damit nicht zugestimmt werden, da der max. zulässige Drosselabfluss damit deutlich (um mehr als das fünf-fache) überstiegen wird. Es ist eine andere Art der Drosselung zu wählen, die die rechnerischen Ergebnisse einhält. 3. Das Entwässerungskonzept enthält keine Angaben über die konkrete Ausgestaltung der Einleitstelle in das Verbandsgewässer. Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Regelung der Oberflächenentwässerung (Errichtung Regenrückhaltebecken und Gewässereinleitung) sind hierzu konkrete Angaben zu machen. Die AWA wird in diesem Verfahren beteiligt und wird entsprechend Hinweise und Auflagen hierzu formulieren.	Die Hinweise zum Entwässerungskonzept werden beachtet. Im Grundsatz weist das Entwässerungskonzept nach, dass eine schadloسة Oberflächenentwässerung im Plangebiet umgesetzt werden kann. Die Anmerkungen hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung der Konzeption werden vor Antragstellung beachtet und das Konzept angepasst.

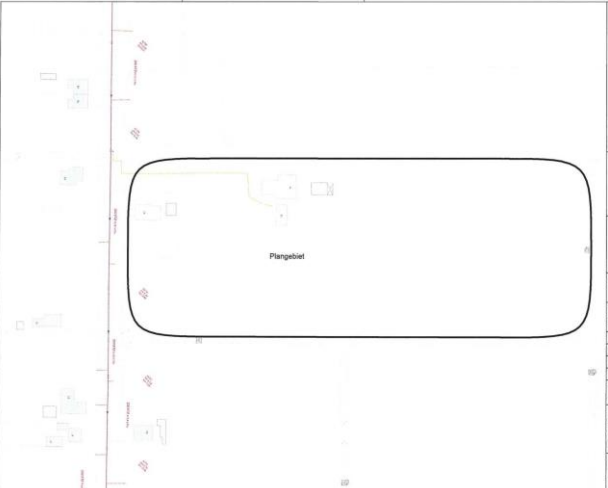
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	Es wird empfohlen, das Entwässerungskonzept bzgl. der o.g. Bedenken mit der Ammerländer Wasseracht und der unteren Wasserbehörde fachtechnisch abzustimmen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer und ggf. Herstellung erforderlicher wasserwirtschaftlicher Anlagen sind separat beantragen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss eine inhaltliche Klärung zu den offenen Punkten erfolgen.	Die Hinweise werden beachtet. Das angepasste Entwässerungskonzept wird rechtzeitig vor Antragstellung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt.
2d	Wasser- und Bodenverband, Landschaftspflegeverband, Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede 18.05.2021	mit E-Mail vom 06.05.2021 bitten Sie nach erfolgten Änderungen am B-Plan Nr. 138 „Sondergebiet Tagespflege“ um erneute Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 BauGB. Am 11.05.2021 habe ich diesbezüglich eine erste Stellungnahme abgegeben, in der zunächst das Fehlen des Entwässerungskonzeptes bemängelt wurde. Dieses wurde mir daraufhin mit Stand 22.07.2020 gestern von Ingenieurbüro Thalen zugesandt. Die Stellungnahme vom 11.05.2021 wurde durch die Stellungnahme vom 12.05.2021 aktualisiert und Bedenken gegen das Entwässerungskonzept wurden vorgebracht. In der Stellungnahme des Ingenieurbüros Thalen vom 17.05.2021 wurde auf diese Bedenken eingegangen. Unter Bezugnahme auf die bisherigen Stellungnahmen und das vorliegenden Entwässerungskonzept inkl. der dazugehörigen Stellungnahme vom 17.05.2021 nimmt der Ammerländer Wasseracht zu der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan Nr. 138 erneut wie folgt Stellung:	Die Hinweise zu den eingereichten Stellungnahmen der Ammerländer Wasseracht werden beachtet. Die ergänzende Stellungnahme vom 18.05.2021 wird in die Abwägung eingestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Ammerländer Wasseracht	1. Die max. Drosselabflussspende wurde auf das Maß von 1,5 l/s*ha reduziert. Die Berechnungen wurden entsprechend angepasst. 2. Bei der max. zulässigen Drosselabflussmenge ergibt sich - auch nach Neuberechnung - rechnerisch eine Drosselöffnung mit Rechteckabmessungen von deutlich unter 0,1 x 0,1 m. Der aus konstruktiven Gründen getroffenen Wahl der Drosselöffnung in der Stauwand mit Rechteckabmessungen von 0,1 x 0,1 m kann damit nicht zugestimmt werden, da der max. zulässige Drosselabfluss damit deutlich (um mehr als das fünffache) überstiegen wird. Es ist eine andere Art der Drosselung zu wählen, die die rechnerischen Ergebnisse einhält. 3. Das Entwässerungskonzept wurde durch die Stellungnahme vom 17.05.2021 um Angaben über die konkrete Ausgestaltung der Einleitstelle in das Verbandsgewässer ergänzt. Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens zur Regelung der Oberflächenentwässerung (Errichtung Regenrückhaltebecken und Gewässereinleitung) sind hierzu weitere Angaben zur konkreten Planung inkl. zeichnerischer Darstellungen zu machen. Die AWA wird in diesem Verfahren beteiligt und wird entsprechend Hinweise und Auflagen hierzu formulieren. Im Ergebnis kann mit dem vorgelegten Entwässerungskonzept eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung des B-Plan-Gebietes Nr. 138 realisiert werden. Die Bedenken in Nr. 2 können im Zuge der Erstellung der Genehmigungsplanung für das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren durch die Wahl einer geeigneten Drosselkonstruktion ausgeräumt werden. Es wird empfohlen, die Genehmigungsplanung mit der Ammerländer Wasseracht und der unteren Wasserbehörde vor Antragstellung fachtechnisch abzustimmen.	Die Hinweise zum Entwässerungskonzept werden beachtet. Im Grundsatz weist das Entwässerungskonzept nach, dass eine schadloسة Oberflächenentwässerung im Plangebiet umgesetzt werden kann. Die Anmerkungen hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung der Konzeption werden vor Antragstellung beachtet und das Konzept angepasst, soweit noch nicht geschehen. Die Hinweise werden beachtet. Das angepasste Entwässerungskonzept wird rechtzeitig vor Antragstellung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen mit der Ammerländer Wasseracht abgestimmt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3a	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 14.01.2020	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben. <u>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder telekom.de">mailto:Planauskunft.Nord(S>telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</u> Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. telekom.de">mailto:T-IML-N-PTI-12-Planungsanzeigen(5>telekom.de	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3b	Deutsche Telekom Technik GmbH 03.02.2021	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 14.01.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Der Hinweis zur Stellungnahme vom 14.01.2020 wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur Bauausführung werden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen.
4a	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 17.01.2020	<i>Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung grenzt südwestlich an die K 119 „Uplengener Straße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 soll der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes Tagespflege dienen. Das Plangebiet wird über die K 119 „Uplengener Straße“ erschlossen.</i> <i>Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der K 119 „Uplengener Straße“ sind unmittelbar betroffen.</i> <i>Folgendes ist zu beachten:</i> <i>Mit Bezug auf die in den Planunterlagen dargestellte Verkehrsfläche (private Straßenverkehrsfläche) weise ich darauf hin, dass die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) bzgl. der freizuhaltenden Sichtdreiecke einmündender Straßen und Zufahrten zu beachten sind. Ich bitte um nachrichtliche Übernahme und Darstellung der Sichtdreiecke in den Bebauungsplanentwurf.</i> <i>Das Plangebiet ist u.a. durch die vom Verkehr auf der K 119 ausgehenden Emissionen belastet. Ich weise darauf hin, dass aus dem Gebiet der o.g. Bauleitplanung keine Ansprüche aufgrund der von der K 119 ausgehenden Emissionen bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bauleitplanes aufzunehmen.</i> <i>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes.</i> <i>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird beachtet. Das Sichtdreieck wird zum Satzungsbeschluss in der Planzeichnung ergänzt.</i> <i>Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
4b	Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg 19.02.2021	Das Plangebiet der o. g. Bauleitplanung grenzt nordöstlich an die K 119 „Uplengener Straße“ innerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 138 soll der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes Tagespflege dienen. Das Plangebiet wird über die K 119 „Uplengener Straße“ erschlossen. Die Belange des Landkreises Ammerland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), als Straßenbaulastträger der K 119 „Uplengener Straße“ sind unmittelbar betroffen. Folgendes ist zu beachten: 1. Mit Bezug auf die in den Planunterlagen dargestellte Verkehrsfläche (private Straßenverkehrsfläche) weise ich darauf hin, dass die Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) bzgl. der freizuhaltenden Sichtdreiecke einmündender Straßen und Zufahrten zu beachten sind. Ich bitte um nachrichtliche Übernahme und Darstellung der Sichtdreiecke in den Bebauungsplanentwurf. Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung des Bebauungsplanes. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Die Hinweise zur Planung werden richtig wiedergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird beachtet. Das Sichtdreieck wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5a	EWE Wasser GmbH Humphry Davy Str. 41 27472 Cuxhaven 17.01.2020	<i>Stellungnahme:</i> <i>Guten Tag Herr Gurk,</i> <i>vielen Dank für die Beteiligung am Planverfahren 18. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr.138.</i> <i>Die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft und haben folgende Anmerkungen. Aus dem jetzigen Planungsstand lässt sich nicht ableiten welcher zusätzliche Abwasseranfall sich für die öffentliche Kanalisation ergibt.</i>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Was-ser GmbH	Das auf dem Grundstück vorhandene Kleinpumpwerk könnte zu klein werden. Dies sollte in der weiteren Planung geprüft werden. Für die weitere Planung nehmen Sie bitte Kontakt zu meinem Kollegen Herrn Florian Knutzen auf: florian.knutzen@ewe.de 04488 5232 242 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.   EWE Energieversorgungsunternehmen Nordsee-Energie GmbH & Co. KG 24105 Cuxhaven Tel. 04721/2000-0 Fax 04721/2000-100 Projekt: LAP-Planung Zustellungs- Legende: Entscheidungsvorgängen Maßstab: 1:1.000 Datum: 1.1.2017 Gezeichnet: J. K. Datum: 1.1.2017 Die Planung ist als Ergebnis des 1. Entwurfsverfahrens nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgestellt. Sie ist als Ergebnis der Planung aufgestellt und ist als Ergebnis der Planung aufgestellt. Sie ist als Ergebnis der Planung	

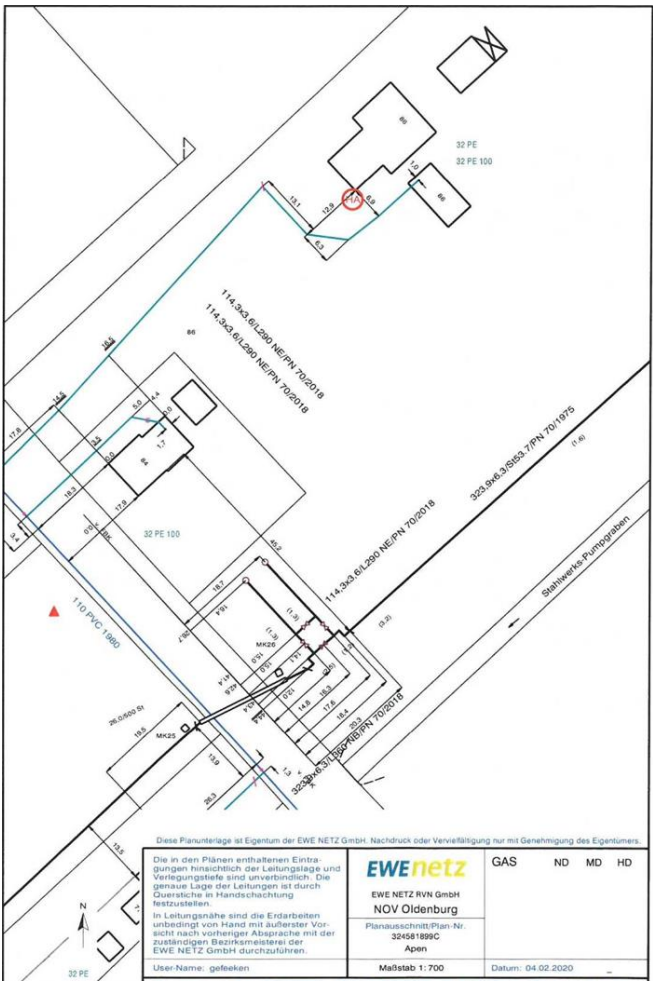
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Was-ser GmbH	Legende Haltung Oberflächenwasser --- Freisp.OW IBET Graben/Rinne OW IBET Graben verr. OW IBET Drainage OW IBET Druck OW IBET Freisp.OW ABET Freisp.OW verdämmt Schmutzwasser Freisp.SW IBET Druck.SW IBET Freisp.SW ABET Freisp.SW verdämmt Druck.SW verdämmt Druck.SW ABET Mischwasser --- Freisp.MW IBET Druck MW IBET Freisp.MW ABET Freisp.MW verdämmt Anschlussleitung MW, SW OW DRL Abzweiger Haltung-Abzweig Schacht-Abzweig Hauptschächte Einstiegsschacht MW/SW Einstiegsschacht RW Abschlusskappe Materialwechsel Druck/Absperrarmatur Druck/Pumpwerk Druck/Kleinpumpwerk Druck/Materialwechsel Druck/Abschlusskappe Druck/Nachblasanlage Druck/Einstiegsschacht Druck/Entlüftung Druck/Rückschlagklappe Druck/Spülstutzen Druck/Luftpumpwerk Entlüftung Spülstutzen Absperrarmatur RW-Regeneinlauf SW-Abwasserreinigungsanlage Einbauten Abscheider Absperrung Absturz Dosierstation Düker Sachdatenwechsel Sanierung Schutzrohr Anschluss-Schächte Revisionschacht Abwasser MW/SW Revisionschacht Abwasser RW Gully Kleinpumpwerk Abschlusskappe Druck/Endkappe Absperrarmatur Druck/Absperrarmatur Materialwechsel Druck/Materialwechsel Spülstutzen Rückschlagklappe Entwässerungsrinne Bauwerk Pumpwerk Regenbecken Regenwasserbehandlungsanlage weitere Flächen Schachtbauwerk Regenbecken Regenwasserbehandlungsanlage Privatstraße Bestandslücke Abwasserreinigungsanlage Fremdfläche allgemeine Information </	

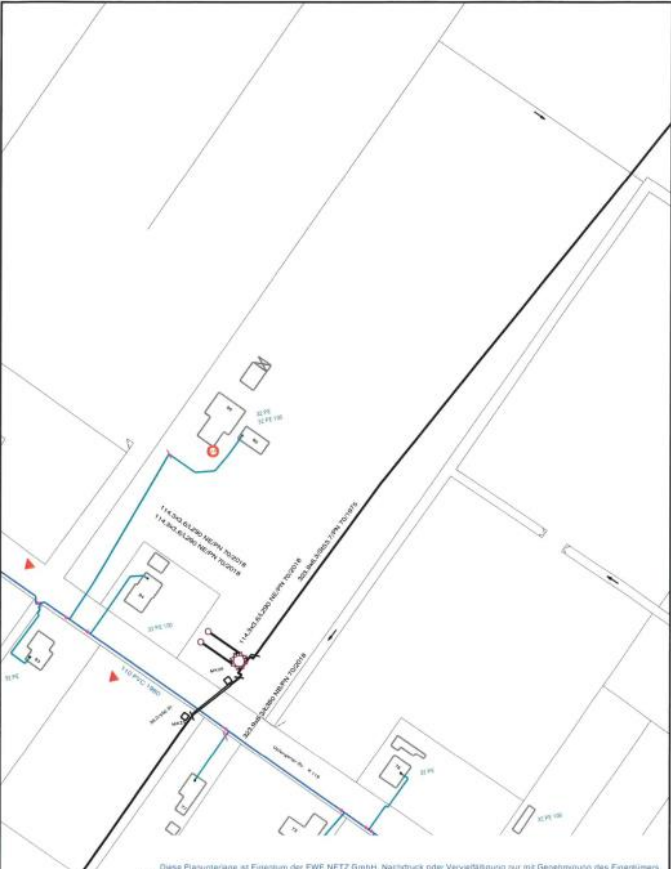
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5b	EWE Wasser GmbH Altenwalder Chaussee 100 27472 Cuxhaven 21.01.2021	Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Vorhaben. Stellvertretend für die EWE Wasser GmbH haben wir die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen fachtechnisch geprüft. Die Aufstellung des B-Planes Nr. 138 "Augustfehn II, Sondergebiet Tagespflege" soll die Voraussetzung schaffen, die vorhandene Pflegeeinrichtung planungsrechtlich zu sichern und Erweiterungsmöglichkeiten durch die Ausweisung eines Sondergebietes zu ermöglichen. Die EWE Wasser GmbH hat bereits in einer Stellungnahme vom 17.07.2020 Stellung zu dem Vorhaben bezogen. Die hier genannten Punkte haben auch weiterhin Bestand und werden nachfolgend noch einmal inhaltlich wiedergegeben. Da die bestehende Tagespflegeeinrichtung bereits an das öffentliche Schmutzwassersystem angeschlossen ist, sehen wir diesbezüglich, Stand heute, keine Probleme. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme liegen noch keine Informationen vor, in welchem Ausmaß eine mögliche Erweiterung vorgesehen ist. Damit zusammenhängend kann noch keine Aussage über einen eventuellen Anstieg des Abwasseranfalls und der zusätzlichen Auslastung des öffentlichen Schmutzwassernetzes getroffen werden. Sollte es zu einem zusätzlichen Schmutzwasseranfall kommen ist zudem die Dimensionierung des auf dem Grundstück vorhandenen Kleinpumpwerkes zu prüfen. Wir weisen darauf hin, dass die EWE Wasser GmbH im weiteren Planungsverlauf und eventuell späteren Erweiterungsplanungen mit eingebunden werden muss. Ansprechpartner hierfür ist Herr Florian Ibbeken (florian.ibbeken@ewe.de; Tel.: 04488/5232-242). Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Hinweise zur Planung werden richtig wiedergegeben. Der Hinweis auf die eingegangene Stellungnahme vom 17.07.2020 wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Schmutzwasserentsorgung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu einem eventuellen Anstieg des Abwasseranfalls wird für die Erschließungsplanung zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für die Erschließungsplanung zur Kenntnis genommen.

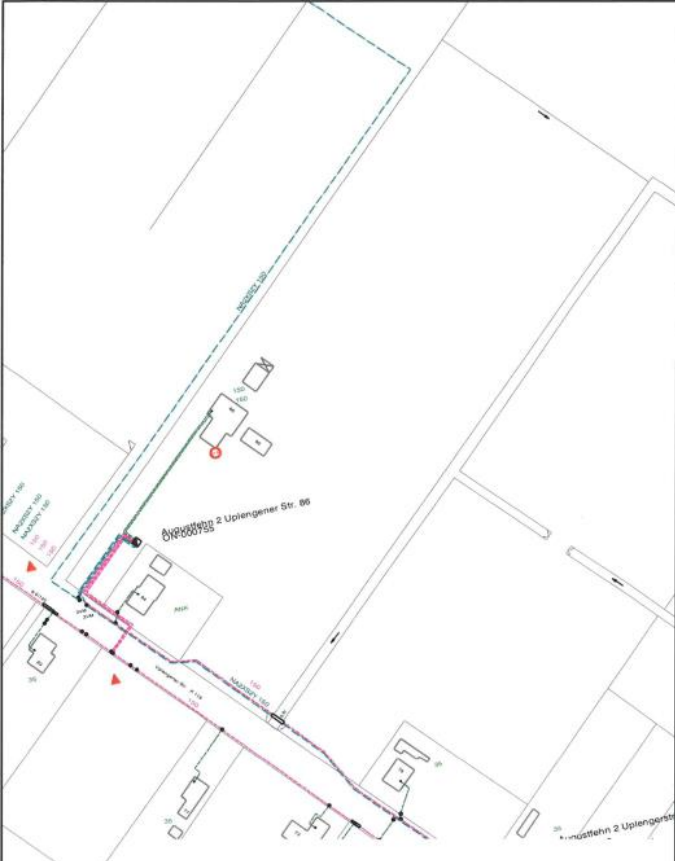
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
6a	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 11.12.2019	<i>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</i> <i>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</i> <i>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</i> <i>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Feeken (getTit.feeken@ewe-netz.cle-) in Verbindung.</i> <i>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</i> <i>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</i> <i>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</i>	<i>Die Hinweise werden beachtet und in der Begründung ergänzt.</i> <i>Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in die Planungsunterlagen aufgenommen.</i> <i>Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>

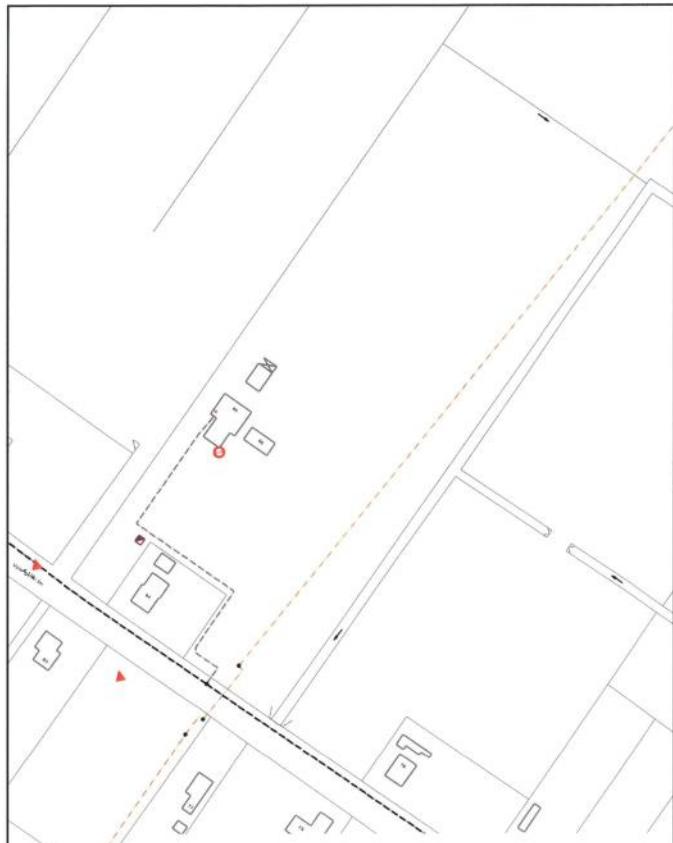
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/sei-vice/leitungspläne-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04488-5233293.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6b	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 04.02.2020 (ergänzende Stellungnahme)	Im Planungsbereich befinden sich eine Erdgas-Transportleitung, DN 300/PN 70. Diese Leitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, gemäß dem DVGW Regelwerk, in einem 8 m breiten Schutzstreifen verlegt (4 m links und rechts, gemessen von der Rohrachse) und grundbuchamtlich gesichert, in dem Schutzstreifen dürfen keine Baulichkeiten errichtet und keine Bäume gepflanzt werden, auch sonst ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigen könnte. Alle Arbeiten im Schutzstreifen sind mit der EWE Netz GmbH abzustimmen. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei der EWE Netz GmbH einzuholen. Die genaue Lage der Leitung ist durch Querschläge vor Baubeginn festzustellen. Wie bereits oben erwähnt, sind diese Arbeiten im Schutzstreifen bei der EWE Netz GmbH anzumelden. Die Tiefbauarbeiten werden dann entsprechend von uns beaufsichtigt.	Der Hinweis wird beachtet. Die Planungsunterlagen werden entsprechend angepasst. Die Hinweise werden beachtet und in der Begründung ergänzt.

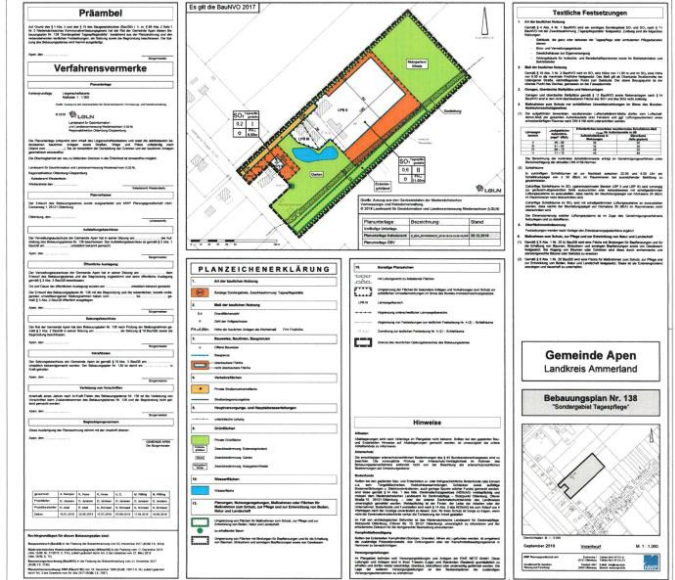
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<i>Während der Baumaßnahme ist die Leitung vor Fremdeinwirkung zu schützen, zum Beispiel durch entsprechende Trassenkennzeichnungen.</i> <i>Die Besonderheit in diesem Bereich ist es, dass dort ein Armaturenplatz eingebaut ist. Diese Armaturen dienen zur Abstellung bei bestimmten Tätigkeiten im Netz. Die eingebauten Armaturen werden jährlich gewartet und eine Zugänglichkeit im Bedarfsfall muss jederzeit sichergestellt sein.</i>	<i>Der Hinweis wird beachtet und in der Begründung ergänzt.</i> <i>Die Hinweise werden beachtet und in der Begründung ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH		Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	 Diese Planunterlage ist Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querstiche in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterei der EWE NETZ GmbH durchzuführen. User Name: geteilen  EWE netz EWE NETZ RVN GmbH NOV Oldenburg Planausschnitt/Plan-Nr. 324581899C Apn <table border="1"> <tr> <td>GAS</td> <td>ND</td> <td>MD</td> <td>HD</td> </tr> <tr> <td colspan="4"></td> </tr> </table> Maststab 1:1500 Datum: 04.02.2020 Störungsnummer: Gas_0800-0500506 Strom: 0800-0600606 TK: 01801393111 Wasser: 0800-0700707	GAS	ND	MD	HD					Die Anlage wird beachtet.
GAS	ND	MD	HD								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	 Die in den Plänen enthaltenen Elektroanlagen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungstiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschrift festzustellen. In Leitungen sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterin der EWE NETZ GmbH durchzuführen. User-Name: gefekken Störungsnummer: Gas: 0600/0500505 Strom: 0600/0600606 TK: 01801/393111 Wasser: 0600/0700707 EWEnetz NOV Oldenburg Planausschnitt/Plan-Nr.: 324581899C Apen Maßstab 1:1500 Datum: 04.02.2020 Strom NS MS HS	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung						
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	 Diese Planunterlage ist Eigentum der EWE NETZ GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und Verlegungsstelle sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschriftlich festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bezirksmeisterin der EWE NETZ GmbH durchzuführen. <table><tr><td>User Name: geteeken</td><td>Maßstab 1:1500</td><td>Datum: 04.02.2020</td></tr><tr><td colspan="3">Störungsnummer: Gas: 0800/0600605 Strom: 0800/0600605 TK: 01801/083111 Wasser: 0800/0700707</td></tr></table>	User Name: geteeken	Maßstab 1:1500	Datum: 04.02.2020	Störungsnummer: Gas: 0800/0600605 Strom: 0800/0600605 TK: 01801/083111 Wasser: 0800/0700707			Die Anlage wird beachtet.
User Name: geteeken	Maßstab 1:1500	Datum: 04.02.2020							
Störungsnummer: Gas: 0800/0600605 Strom: 0800/0600605 TK: 01801/083111 Wasser: 0800/0700707									

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH		Die Anlage wird beachtet.
6c	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 29.01.2021	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Feeken (geritt.feeken@ewe-netz.de) in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit der Fachabteilung "Netztechnik G/W" abgestimmt. Das Antwortschreiben wurde der Abwägungssynopse beigelegt. Die Begründung wird um Aussagen zum Erdgashochdrucknetz ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

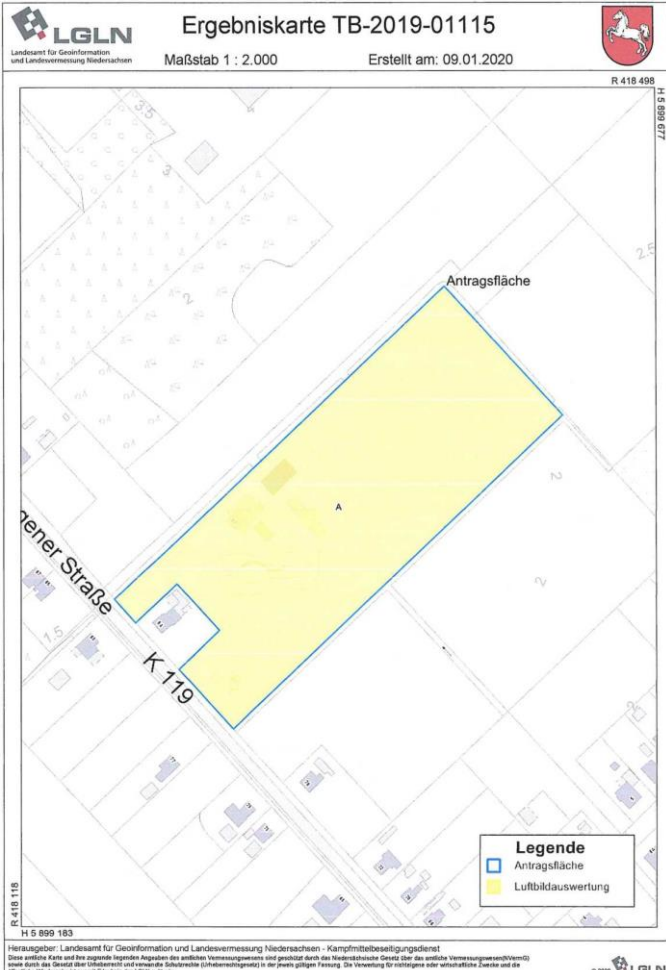
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.	
6d	EWE Netz GmbH Neue Straße 23 26316 Varel 04.06.2021	<u>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</u> <u>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</u> <u>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und</u> <u>Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</u> <u>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung "Netztechnik G / W" Herrn Feeken (gerrit.feeken@ewe-netz.de) in Verbindung.</u>	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde mit der Fachabteilung "Netztechnik G/W" abgestimmt. Das Antwortschreiben wurde der Abwägungssynopse beigelegt. Die Begründung wurde um Aussagen zum Erdgashochdrucknetz ergänzt.</u>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	<u>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</u> <u>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</u> <u>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</u> <u>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</u> <u>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</u>	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u> <u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>

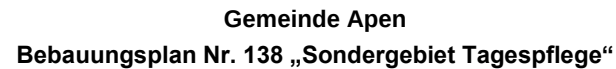
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<u>Fortsetzung EWE Netz GmbH</u>	<u>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</u> <u>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</u> <u>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Astrid Lübben unter der folgenden Rufnummer: 04451-8032334.</u>	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 20.01.2021	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz. Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie militärischer Funk. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- II-078-21-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBWToeB@bundeswehr.org	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bauhöhe ist im Plangebiet auf maximal 11,0 m begrenzt. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8a	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 09.01.2020	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	<i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <i>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</i> Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Luftbildauswertung durchgeführt. Es besteht kein Kampfmittelverdacht. Die Begründung wird ergänzt.</i>

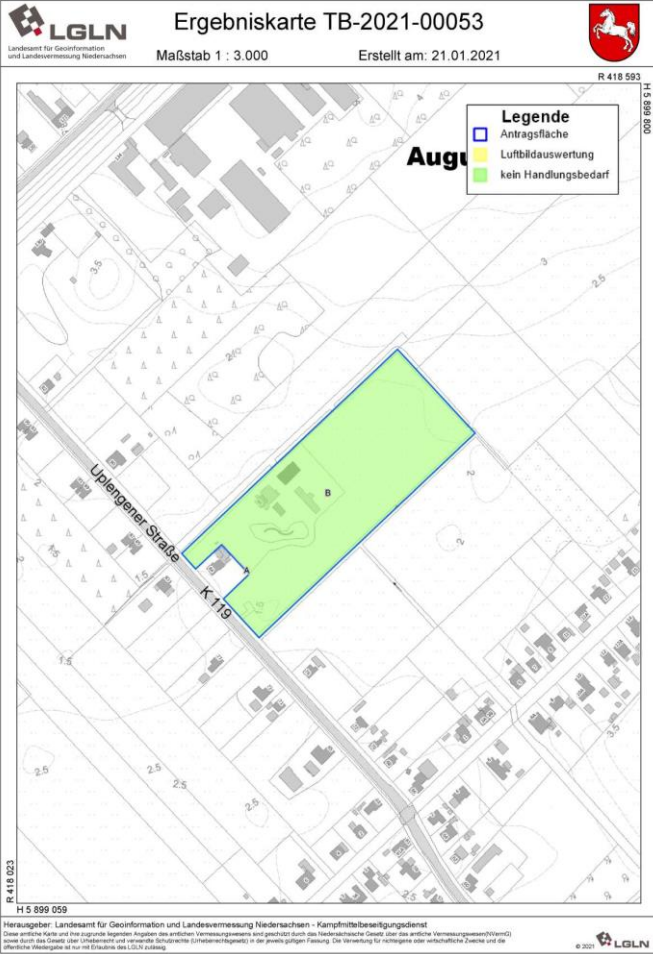
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst	 Ergebniskarte TB-2019-01115 Maßstab 1 : 2.000 Erstellt am: 09.01.2020 Legende Antragsfläche Luftbildauswertung	Die Anlage wird beachtet.

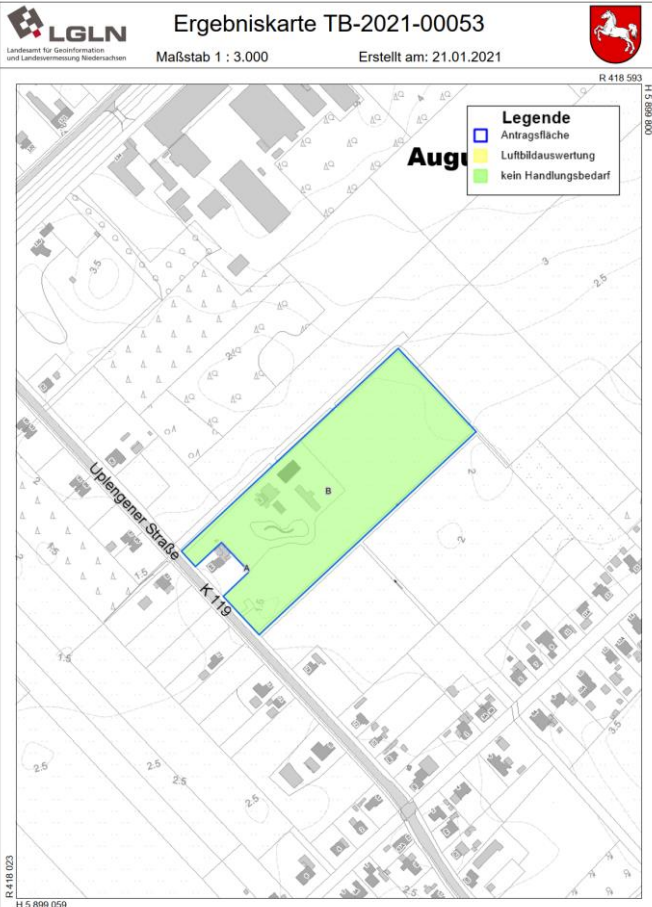
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8b	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 21.01.2021	Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) :	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	<u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. <u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u> Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt. Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wurde bereits eine Luftbildauswertung durchgeführt. Es besteht kein Kampfmittelverdacht. Die Begründung wurde bereits ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Kampfmitteln wird unter den Hinweisen in der Planzeichnung aktualisiert.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung LGLN	In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

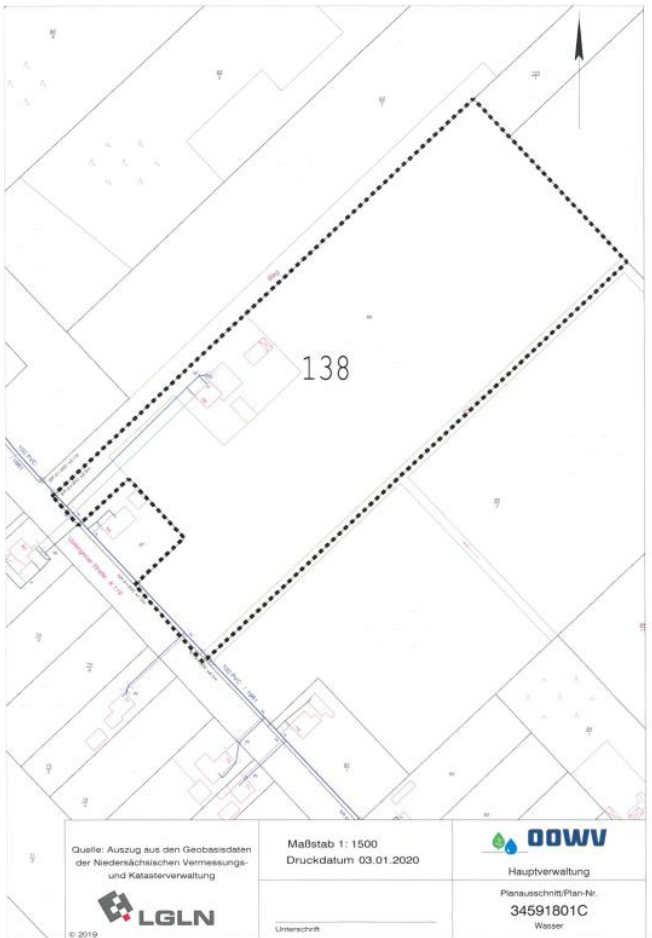
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN	 Ergebniskarte TB-2021-00053 Maßstab 1 : 3.000 Erstellt am: 21.01.2021 Legende ■ Antragsfläche ■ Luftbildauswertung ■ kein Handlungsbedarf Apen Uplengener Straße K 119 R 418 593 H 5 899 059 Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst Diese amtliche Karte und ihre zugrundeliegenden Angaben sind amtlicher Vermessungsgegenstand und genießen durch das amtliche Vermessungsgesetz (VermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung. Die Verantwortung für richtige oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Verwendbarkeit ist nur im Einverständnis des LGLN zu überlegen. © 2021 LGLN	Die Anlage wird beachtet.

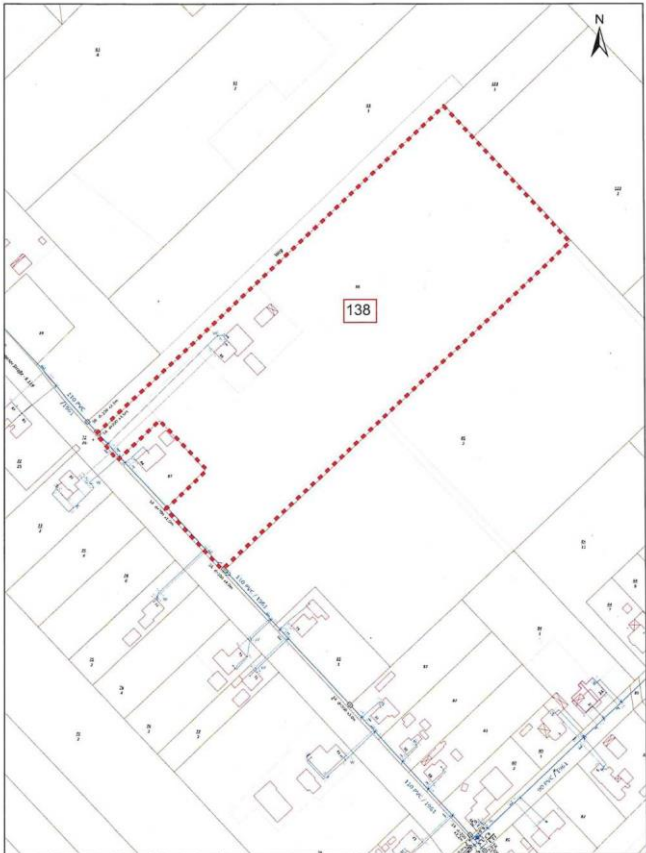
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
8c	<u>LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> <u>Dorfstraße 19</u> <u>30519 Hannover</u> <u>14.06.2021</u>	<u>anbei das Ergebnis vom 21.01.2021, da keine Veränderung der Flächengröße bzw. sonstiger Erkenntnisse.</u> 	<u>Die Hinweise und die Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</u>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9a	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 15.01.2020	<i>Wir nehmen zu dem oben genannten Bebauungsplan wie folgt Stellung:</i> <i>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i> <i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i> <i>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsleitungen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sofern eine Erweiterung notwendig werden sollte, kann diese nur auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 4 der Wasserlieferungsbedingungen des OOWV durchgeführt werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</i> <i>Wir machen darauf aufmerksam, dass die Gemeinde die sich aus diesem Paragraphen ergebende Verpflichtung rechtzeitig durch Kauf- oder Erschließungsverträge auf die neuen Grundstückseigentümer übertragen kann.</i> <i>Für die ordnungsgemäße Unterbringung der Versorgungsleitungen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen im Baugebiet, sollte ein durchgehender seitlicher Versorgungstreifen angeordnet werden. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</i> <i>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Der Trinkwasserbedarf im Plangebiet lässt sich auf Grund fehlender Angaben (Anzahl Betreuungsplätze, Anzahl Pflegepersonal, etc.) nicht abschätzen. Aktuell reicht der Versorgungsdruck an heißen Sommertagen in der Abendspitze entsprechend DVGW W 400-1 aus, um eingeschossige Bebauung druckgerecht mit Trinkwasser zu versorgen. Es ist davon auszugehen, dass bei zweigeschossiger Bebauung eine Druckerhöhungsanlage vom Kunden zu installieren ist. Über den nächstgelegenen Hydranten in der Uplenger Straße kann bei Einzelentnahme 48 m³/h Löschwasser aus der Trinkwasserversorgung für den Grundschutz bereitgestellt werden. Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOWV nicht.	Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Es wird in Hinweis in die Planungsunterlagen aufgenommen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden in die Begründung aufgenommen.

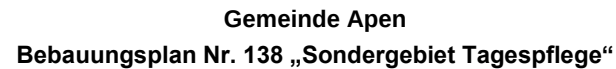
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	<i>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOWV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</i> <i>Für die Planung der Abwasser- und Trinkwasseranlagen im Bau- gebiet, ist ein verbindlicher Deckenhöhenplan des Straßenend- ausbaus erforderlich!</i> <i>Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen be- stehender Verträge durchgeführt werden.</i> <i>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von un- serer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.</i> <i>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes, gerne auch als PDF-Datei, gebeten.</i>	<i>Der Hinweis wird für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen. Es wird in Hin- weis in die Planungsunterlagen aufgenommen.</i> <i>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung OOWV	 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung Maßstab 1: 1500 Druckdatum 03.01.2020 OOWV Hauptverwaltung Planausschnitt Plan-Nr. 34591801C Wasser LGLN © 2019 Unterschrift	Die Anlage wird beachtet.
9b	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 19.02.2021	In unserem Schreiben vom 15.01.2020 - AP-LW-AWN/20/JW - haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vom 15.01.2020 hervorgebrachten Hinweise zu Versorgungsanlagen, Sicherheitsabständen sowie zum Brandschutz wurden für die Umsetzungsebene zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage und -tiefe sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Querschnitte in Handschachtung festzustellen. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten unbedingt von Hand, mit äußerster Vorsicht und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Betriebsstelle des OOWV durchzuführen. OOWV gemeinsam - nachhaltig - transparent Hauptverwaltung Georgstraße 4 26919 Brake Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2021 Thema: OOWV Trinkwasser Planausschnitt/Bereich/Vorgang Maßstab: 1:2.000 Erstellt am: 22.01.2021	Die Anlage wird beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
10a	<i>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 13.01.2020</i>	<i>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</i> <i>Die aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens werden befürwortet.</i> <i>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.</i> <i>Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</i> <i>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</i> <i>Durch das Plangebiet verläuft eine erdverlegte Hochdruckleitung der EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg.</i> <i>Bei dieser Leitung ist ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzeln-dem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie das Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.</i> <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es befindet sich ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung.</i>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</i>	<i>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
10b	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 26.02.2021	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Boden Die in den Unterlagen aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden (Kap. 3.2.7) werden befürwortet. Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Durch die Planung werden zudem kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 05) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 138 umfasst zum großen Teil Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten. Im Bereich der Bestandsgebäude sind solche Böden nicht erfasst. Hier soll eine Erweiterung der Tagespflege umgesetzt werden. Die Planung bezieht sich auf einen bereits vorbelasteten Bereich und nimmt keine neue Fläche in Anspruch. Zudem ist die überbaubare Fläche im Vergleich zum gesamten Geltungsbereich nur von geringer Größe. Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches darf nicht bebaut werden. Insofern geht die Gemeinde nur von einer geringen Beeinträchtigung der Böden aus. Die Gemeinde beabsichtigt mit der Planung die Stärkung der Gesundheitsinfrastruktur, insbesondere vor dem Hintergrund des demographischen Wandels. Insofern werden die Ziele der Siedlungsentwicklung an dieser Stelle höher gewichtet.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung								
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernäsung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können. <table border="1" data-bbox="546 916 1225 987"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table> Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hochdruckleitung wurde nachrichtlich in der Planzeichnung übernommen. Zudem wurden Flächen für die Versorgung festgesetzt. In Absprache mit der EWE Netz GmbH wurde ein beidseitiger Schutzbereich festgesetzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus								
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb								

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Keine Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB hatten: 1. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 10.12.2019 2. Leda-Jümme-Verband mit Schreiben vom 13.12.2019 3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle OL-Nord – mit Schreiben vom 16.12.2019 4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 07.01.2020 Keine Anregungen und Bedenken im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB hatten: 5. Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Schreiben vom 17.02.2021 6. Leda-Jümme-Verband mit Schreiben vom 25.01.2021 7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH mit Schreiben vom 16.02.2021 8. TenneT TSO GmbH mit Schreiben vom 21.01.2021 9. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg mit Schreiben vom 09.02.2021			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> <i>Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
------------	---	----------------------	---

Es sind keine privaten Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie keine privaten Stellungnahmen im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangen.